

LANDESSCHUL RAT FÜR STEIERMARK

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316)345/338
Fax.: (0316)345/438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ.: I Pa 11/1 – 2005

Graz, am 11. Oktober 2005

Betreff:
**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation
der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien
(Hochschulgesetz 2005);**

S t e l l u n g n a h m e

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) übermittelt.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Lattinger

LANDESSCHUL RAT FÜR STEIERMARK

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316)345/338
Fax.: (0316)345/438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— begutachtung@bmbwk.gv.at

GZ.: I Pa 11/1 - 2005

Graz, am 11. Oktober 2005

Betreff:
**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation
der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien
(Hochschulgesetz 2005);**

S t e l l u n g n a h m e

Zu dem mit do. Erlass vom 19. September 2005, GZ.: BMBWK-13.480/0002-III/2/2005, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

1. Nach § 7 müsste die Bezeichnung **3. Hauptstück** lauten. Auch die Nummerierung der weiteren Hauptstücke wäre entsprechend zu korrigieren.
2. Die **Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik** und die **Bildungsanstalten für Sozialpädagogik** sollten (als langfristiges Ziel) in die Pädagogischen Hochschulen miteinbezogen werden.

Zu § 1 Abs. 1 Z 9:

Die Aufgaben der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien könnten auch von einer Pädagogischen Hochschule wahrgenommen werden. Die Z 9 könnte somit gestrichen werden.

Zu § 8 Abs. 4:

§ 8 Abs. 4 sollte lauten:
In allen pädagogischen Berufsfeldern sind

1. jedenfalls Fortbildungsangebote nach den **gesetzlichen sowie** inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds oder der Landesschulräte sowie darüber hinaus
2. weitere Fort- und Weiterbildungsangebote, **insbesondere für Personen an der Schnittstelle zwischen Schule und Schulverwaltung (Schulaufsichtsbeamte, Schulpsychologen etc.)**

zu erstellen.

Zu § 9 Abs. 1:

Die unbestimmten Begriffe („natürliche“ Umwelt, „geschlechtergerechte“ Gesellschaft usw.) in dieser Bestimmung wären näher zu erläutern bzw. zu präzisieren.

Zu § 9 Abs. 3:

Der zweite Satz sollte lauten:

Die Praxisbezogenheit **in der Fort- und Weiterbildung sowie** in der Ausbildung in den Studiengängen ist zu gewährleisten.

Zu § 12 Abs. 1 Z 1:

§ 12 Abs. 1 Z 1 sollte lauten:

drei vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu bestellende Mitglieder, **von denen jedenfalls ein Vertreter dem berufsbildenden Schulwesen anzugehören hat,**

Zu § 12 Abs. 2:

Diese Bestimmung wäre zu streichen.

Zu § 12 Abs. 9:

Die Ziffer 4 fehlt! Als weitere Aufgabe des Hochschulrates könnte jedoch in Ziffer 4 vorgesehen werden: **Festlegung von Ausbildungsinhalten für Studienpläne.**

Zu § 14 Abs. 2:

Es wären auch die Pluralformen für Vizerektor bzw. Vizerektorin einzufügen.

Der zweite Satz sollte lauten:

Dieser bzw. diese hat dem zuständigen Regierungsmitglied einen Dreivorschlag für die Bestellung zum Vizerektor bzw. zur Vizerektorin **nach Anhörung des Hochschulrates** vorzulegen.

Zu § 17 :

Die Überschrift sollte lauten: Studienkommissionen

Zu § 17 Abs. 1:

§ 17 Abs. 1 sollte lauten: **Studienkommissionen sind für die Fort- und Weiterbildung und für die Ausbildung einzurichten. Im Falle einer Einbindung der Agrar- und Umweltpädagogik wäre eine weitere Studienkommission einzurichten.**

Die Zusammensetzung der jeweiligen Studienkommission wäre in den weiteren Absätzen zu regeln.

Hinsichtlich der Studienkommission für die Fort- und Weiterbildung wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: **Die Studienkommission für die Fort- und Weiterbildung besteht aus acht Mitgliedern, und zwar**

1. **vier vom Lehrpersonal aus dessen Kreis zu wählende Mitglieder und**
2. **vier Vertreter/innen des Landesschulrates in dessen örtlichen Wirkungskreis die Pädagogische Hochschule ihren Sitz hat.**

Zu § 35:

Als neue Z 4 sollte folgende Begriffsbestimmung eingefügt werden:

Als Studierende sind anzusehen:

- a. **ordentliche Studierende,**
- b. **außerordentliche Studierende und**
- c. **Studierende in der Fort- und Weiterbildung.**

Die Studierenden nach lit. c sollten in den auf die Studierenden Bezug nehmenden Gesetzesstellen je nach Notwendigkeit entsprechende Erwähnung finden (z.B. § 61).

Zu § 38 Abs. 2:

Die Wortfolge den Zusatz betreffend wäre zu streichen.

Zu § 41 Abs. 2:

§ 42 Abs. 2 sollte lauten:

Der Absatz 1 ist auf Studierende, die in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zum Land stehen nicht anzuwenden.

Der bisherige Absatz 2 wird auf Absatz 3 geändert. Die übrigen Absätze sind entsprechend abzuändern.

Zu § 51 Abs. 1:

Statt des zweiten Satzes sollte eingefügt werden:

Für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung wird die allgemeine Universitätsreife durch eine einschlägige berufliche Qualifikation in Verbindung mit Zusatzprüfungen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums nachzuweisen sind, ersetzt, wobei die näheren Bestimmungen durch Verordnung der Studienkommission für die Ausbildung festzulegen sind.

Zu § 69 Abs. 1 und 2:

§ 69 Abs. 1 sollte lauten:

Studierende von Studiengängen an Pädagogischen Hochschulen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, haben **für jedes Semester in einem Erststudium** im Voraus einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro zu entrichten.

Der Absatz 2 sollte analog geändert werden.

Zu § 71 Abs. 6:

§ 71 Abs. 6 sollte lauten:

Gegen Entscheidungen des Rektorats ist die Berufung **an den Hochschulrat** zulässig.

Zu § 74:

Der Begriff „Hochschulangehörige“ sollte ersetzt werden durch **„Die Studierenden und das Lehrpersonal“**.

In der Beilage ist weiters die Stellungnahme des Vizepräsidenten des Landesschulrates für Steiermark angeschlossen.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Lattinger

Hofrat

Dir. Dr. Dietmar DragaricVizepräsident
des Landesschulrates für Steiermark

Graz, am 18. Oktober 2005

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Pädagogische Hochschule

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) **stellt kein geeignetes Konzept für eine dringend notwendige Reform der österreichischen Lehrerbildung dar.** Dem Charakter einer Hochschule wird weder hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung wissenschaftlich fundierte Lehre und anwendungsorientierter Forschung noch bezüglich der notwendigen institutionellen Autonomie hochschulischer Einrichtungen Rechnung getragen. Auch das Verhältnis zu den bestehenden Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen) wird nicht ausreichend geklärt.

- Das Akademiestudiengesetz 1999 sieht vor (ASTG 1999, § 1), dass die Pädagogischen Hochschulen einen universitären Charakter erhalten, nun **verbleiben sie nach dem Gesetzesentwurf ihrem Charakter nach „Bundesschulen“.** Sie verbessern damit nicht ihre bisherige Situation, sondern verschlechtern diese. **Außerdem dürfen die Studierenden nunmehr ihre Ausbildung mitfinanzieren.** Der freie und kostenlose Zugang zur Ausbildung der Pflichtschullehrer ist dahin.
- Die Pädagogischen Hochschulen können Hochschullehrgänge zur berufsfeldbezogenen Fort- und Weiterbildung anbieten, die **„für andere pädagogische Berufsfelder als jene der Studiengänge gedacht sind“.** Diese Hochschullehrgänge schließen mit dem akademischen Grad „Master“ ab. Die Masterstudien sind nicht als fachliche Vertiefung auf dem Bachelor-Studium aufgebaut, **ein Anschlussstudium für Pflichtschullehrer ist nicht vorgesehen.**

Die Ausbildung für Lehrer an höheren Schulen wird aber weiterhin an den Unis verbleiben, diese schließen mit einem akademischen Titel ab.

- Die obersten Organe der Pädagogischen Hochschule sind der Hochschulrat, das Rektorat und die Studienkommission. Es fehlt ein entsprechender „Senat“!

Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern: drei werden vom Bundesministerium für Bildung bestellt, der jeweilige Amtsführende Präsident des Landesschulrates und ein von der Landesregierung zu bestellendes Mitglied.

Statt des bisherigen Kuratoriums, dessen Mitglieder nach den politischen Stärkeverhältnissen und durch Vertreter des Professorenkollegiums und der Studentenvertretung zusammengesetzt waren, gibt es nun 3 von 5 Personen, die vom Bund entsendet werden, und 2 von 5 sind von der jeweiligen Landesregierung nominiert. **Wo ist die universitäre und autonome Struktur, die im ASTG 1999 vorgesehen war?**

- **Das zuständige Regierungsmitglied bestellt** nach erfolgter Ausschreibung und nach Durchführung des Auswahlverfahrens im Hochschulrat **den Rektor**, ebenso die Vizerektoren. Diese werden auf fünf Jahre bestellt, eine Wiederbestellung ist möglich, die Pädagogische Hochschule ist damit weit weg von einer freien und autonomen Universität.
- Hinsichtlich der mangelhaften universitären Struktur ist weiters anzumerken:
 - **Dem Aspekt der angewandten Forschung im Bereich der Schulpädagogik einschließlich der Theorie der Lehrerbildung wird nicht ausreichend Rechnung getragen.** Im Entwurf fehlen sowohl die institutionellen Aspekte (z.B. Einrichtung einer Forschungsabteilung) als auch Hinweise auf die **Forschungsverpflichtung** in den schulwissenschaftlichen und lehrerbildungsrelevanten Grundlagenfächer und auf die nachzuweisende Forschungskompetenz als Voraussetzung für die Bestellung der Lehrenden.
 - **Zur Sicherung der Qualität wissenschaftsfundierter Lehre und berufsfeldbezogener Forschung fehlt eine übergeordnete Einrichtung zur Approbation und Evaluation der Studiengänge analog zum Fachhochschulrat für die Fachhochschulen und deren Studien.** Ein solcher „Rat für Pädagogische Hochschulen“ müsste sich aus entsprechend qualifizierten (habilitierten) Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen an den Universitäten, Vertretern der Schulverwaltung und Vertretern der Lehrerschaft und der Studentenschaft zusammensetzen. Ihm kommt auch die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschulen zu.
 - **Der im Gesetzesentwurf vorgesehene „Hochschulrat“ verstößt sowohl gegen die Interessen der Institution der Pädagogischen Hochschule als auch gegen die Interessen der Regionen.** In der vorgesehenen Form ist der Hochschulrat überflüssig, in seiner Zusammensetzung (3 von 5 Mitgliedern werden vom Bundesminister

bestellt) stellt er nur **ein Leitungsorgan des Ministeriums** dar, wie es für Schulen, aber nicht für Hochschulen, charakteristisch ist. Bei einer hochschuladäquaten Leitungsstruktur müsste sich der Hochschulrat zu gleichen Teilen aus Vertretern zusammensetzen, die vom Bundesminister, vom zuständigen Landtag entsprechend den Mehrheitsverhältnissen und auch von einem „Senat“ vorgeschlagen werden.

- **Den vorgesehenen Pädagogischen Hochschulen fehlt die Einrichtung eines „Senats“ im Sinne des Universitätsgesetzes**, in denen die verschiedenen Gruppen der Hochschulangehörigen (Lehrende in den wissenschaftlichen Lehrbereichen, Lehrer der Schulpraxis, Studierende) vertreten sind und mitbestimmen. Die Aufgaben dieses Hochschulorgans haben sinngemäß denen der Aufgaben der Senate an den Universitäten zu entsprechen.
- **Es besteht keine Abstimmung mit der Lehrerbildung an den Universitäten.** Trotz des Universitätsgesetzes 2002 gelten bezüglich der Lehrerbildung die Bestimmungen des Universitätsstudiengesetzes 1997, welche eine Durchlässigkeit der Hauptschullehrerausbildung (de facto-Anerkennung als erster Studienabschnitt des Lehramtsstudiums für höhere Schulen) vorsehen. Diesbezügliche Hinweise fehlen im Gesetzesentwurf gänzlich.
- **Die vorgesehene abschließende Graduierung zum „Bachelor of Education“ entspricht weder dem Graduierungssystem der Fachhochschulen noch dem Universitätsrecht.** Ein entsprechender akademischer Grad, der an Pädagogischen Hochschulen zu verleihen wäre, wäre der des Bakkalaureus (PH) bzw. der Bakkalaurea (PH). Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Hochschullehrgänge, die mit einem „Master“-Grad abgeschlossen werden sollen, entsprechen nicht dem Universitätsstudienrecht, sind daher auch **nicht** anzuerkennen.

Der **regionale Einfluss auf die Lehrerfortbildung**, der bisher durch die Landesschulräte gegeben war, läuft durch die neue Regelung der Lehreraus- und -fortbildung an pädagogischen Hochschulen Gefahr, **marginalisiert** zu werden.